

Erscheint wöchentlich Freitags.
Zu beziehen nur durch die Post
zum Preise von 1,20 M., fürs
Ausland 1,50 M. vierteljährlich.

Sattler-

Inserate kosten 30 Pfennig pro
3gepaltene Petitzeile.
Bei Wiederholungen entsprechen-
der Rabatt.

und Portefeuille-Zeitung

Organ zur Wahrnehmung der Interessen aller in der Sattlerei und der gesamten
Lederwarenindustrie und deren Nebenbetrieben beschäftigten Arbeiter und Arbeiterinnen

Nr. 14 .: 33. Jahrgang

Verlag und Redaktion: Berlin SO. 16, Brüden-
straße 10b .: Telefon: Amt Mörkplatz, 2120

Berlin, den 4. April 1919

Inhalt. Beitragsleistung. Die Reichstatarifverhandlungen für die Treibriemen-Industrie. — Das Lederwarenparlament in Nürnberg. — Die erste Reichskonferenz der Lederwaren-, Reise- und Sportartikelarbeiter Deutschlands. — Erste deutsche Waggonarbeiterkonferenz. — Tarifvertragsentwurf für die Lederwaren-, Reise- und Sportartikel-Industrie Deutschlands. — Korrespondenzen. — Befamtmachung des Zentralvorstandes. — Sterbetafel. — Anzeigen.

Für die Woche vom 6. bis 12. April 1919 ist der 15. Wochenbeitrag fällig. Nur wer dem Verbands gegenüber durch pünktliche Beitragsleistung seine Pflicht erfüllt, sichert sich im Falle der Erwerbslosigkeit eine Unterstützung aus Verbandsmitteln.

Die Reichstatarifverhandlungen für die Treibriemen-Industrie

finden bestimmt in den Tagen zwischen dem 6. und 13. April entweder in Berlin oder Hannover statt. Die endgültige Festlegung des Tagungsortes und des Verhandlungstages wird den Vertretern noch telegraphisch mitgeteilt.

Die Tariffkommission. F. U.: G. Weinschild.

Das Lederwarenparlament in Nürnberg.

Den beiderseitigen Einladungen zufolge waren die Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreter der Lederwaren-, Reise- und Sportartikelindustrie Deutschlands in den Tagen vom 22. bis 25. März in Nürnberg versammelt, um teils in gesonderten, teils in gemeinschaftlichen Verhandlungen über die Lederbewirtschaftung und über die reichstatarifliche Regelung der Lohn- und Arbeitsbedingungen zu beraten und, wo nötig, zu beschließen. Ueber die Reichskonferenz der Lederwaren-, Reise- und Sportartikelarbeiter berichten wir bereits heute. Von den gemeinsamen Verhandlungen im „Württemberger Hof“ werden wir noch ausführlich berichten, sobald das stenographisch aufgenommene Protokoll vorliegt. Für heute kann nur gesagt werden, daß die zweitägigen Verhandlungen haben gezeigt, daß auch die Unternehmer endlich die Krebschäden der Heimarbeit und des Zwischenmeister-systems anerkannten und sich für eine grundsätzliche Umgestaltung dieser Produktionsform ausgesprochen haben. Böllige Einmütigkeit herrschte auch bei allen Teilnehmern über die Einführung eines Reichstatarifs für alle Betriebe genannter Industrien. Die Befugnisse der Arbeiterausschüsse sollen in dem Reichstatarif verankert werden. Die Neugestaltung der Stücklöhne, die Festsetzung einheitlicher Grundlöhne mit Ortszuschlägen, sowie alle Vorschriften des zu schaffenden Reichstatarifs sollen so zeitig getroffen werden, daß die Arbeitgeber bis zum 1. Juli 1919 Zeit haben, die Umstellung und Neuordnung der Betriebe vorzunehmen.

Die Arbeitgeber sind keineswegs mit der gefüllten Kompottschüssel nach Nürnberg gekommen, um dort das Füllhorn arbeiterfreundlicher Sozialpolitik über die Arbeitnehmer auszusütten. Im Gegenteil. Mehrfach wurde örtlichen oder bezirklichen Tarifen das Wort geredet, die Heimarbeit immer wieder als Lebensnerv der Lederwarenindustrie gekennzeichnet. Doch in unanfechtbarer Beweisführung und mit praktischen Vorschlägen haben die Redner der Arbeitnehmer alle anwesenden Unternehmer überzeugt, daß die Revolution auch auf wirtschaftlichem Gebiet wirken und die Arbeiter befriedigen muß. Wir erkennen gern an, daß die Herren Fabrikanten während der diesmaligen Verhandlungen sich zugänglicher als früher gezeigt haben, was erhoffen läßt, daß die bevorstehenden Beratungen über die Einzelbestimmungen des Reichstatarifs, wie Arbeitszeit, Löhne, Urlaubsgewährung, Tariffinstanzen den Erfolg bringen, den die Arbeiterschaft daran paritätischen Sonderkommission überweisen, deren Vorsitzende Herr Dr. Cray-Offenbach und G. Weinschild-Berlin sind. Jede Partei stellt noch sieben Mitglieder dazu. Die Reichskonferenz wählte die Kollegen Ernst Schulze-Berlin, Jean Dauner-Berlin, Gg. Lang-Offenbach, C. Höf-Offenbach, F. Hg-Stuttgart, Gg. Elsner-Dresden, G. Paul-Braunschweig. Sobald die Kommission ihre Arbeiten erledigt haben wird, tritt das Plenum wieder zusammen, dessen Entscheidungen den Mitgliedern zur Abstimmung vorgelegt werden.

Die erste Reichskonferenz der Lederwaren-, Reise- und Sportartikelarbeiter Deutschlands

soweit sie unserem Verbands angehören, fand am 22. März im Metallarbeiterhaus zu Nürnberg statt. Anwesend waren 25 Vertreter aus den hauptsächlich in Betracht kommenden Orten und Industriebezirken. Der Verlauf dieser Tagung, gleichsam der erste Auftakt zur Bewegung für die Schaffung eines Reichstatarifs obengenannter Berufszweige, war ein äußerst günstiger. Mit voller Befriedigung kann konstatiert werden, daß ausnahmslos bei allen anwesenden Kollegen, deren größter Teil im Beruf tätig ist, völlige Übereinstimmung und Einmütigkeit über die Notwendigkeit der Schaffung eines Reichstatarifs herrschte und zum Ausdruck gebracht wurde. Kein Mißklang machte sich geltend, und alle Vertreter waren mit dem von der Zentralleitung vorgelegten Plan grundsätzlich einverstanden. Auch über die aus den Verwaltungsstellen des Reiches eingegangenen Anträge zu dem vorgelegten Entwurf, zirkulär an der Zahl, wurde nach eingehender Debatte völlige Einigkeit erzielt. Wir fühlen uns, trotz dem durch die Platzverhältnisse beschränkten Raum unserer Zeitung, zu dieser Feststellung veranlaßt, weil vereinzelt die Meinung auftauchte, daß in diesen aufregenden Zeiten, bei den differenzierenden Ansichten der Kollegen, es schwer halten würde, die Kollegen in ihrer Gesamtheit unter einen Hut zu bringen. Es ist uns eine Freude und Genugung, schreiben zu dürfen, daß diese Befürchtungen an dem

gesunden Sinn unserer Mitglieder zutage gekommen sind. Der Geist jahrelanger Organisationszugehörigkeit hat, ohne überhebend zu sein, einen glänzenden Sieg gefeiert, der das Beste für die Gesamtkollegenchaft erhoffen läßt. Ist doch diese Einmütigkeit begründet auf die demokratische Grundlage unseres ganzen Verbandslebens. Die Zentraltariffkommission hat den Verwaltungsstellen frühzeitig genug den Reichstatarifentwurf zur Beratung in den Versammlungen zugehen lassen und haben dort die Kollegen dazu Stellung genommen und durch Anträge ihre Meinungen präzisiert. Es ist uns ein Herzensbedürfnis, den Kollegen im Lande dieses Zeugnis auszustellen und daran die Bitte zu knüpfen, daß diese Einigkeit sich recht bald auf die gesamte Arbeiterbewegung ausdehnen möge, dann wird der wirtschaftliche Erfolg auch nicht ausbleiben.

Die Konferenz wurde um 9½ Uhr vom Kollegen Weinschild mit einer kurzen Begrüßung eröffnet und einer knapp gefaßten Berichterstattung eingeleitet. Er führte u. a. aus, daß der Münchener Verbandstag 1912 beschlossen hatte, in Zukunft auf Branchenversammlungen mehr Wert zu legen, als es bisherrig der Fall gewesen ist und auf Gaukonferenzen möglichst verzichten zu wollen.

Die Wagenbranche hat von dem Beschluß zuerst Gebrauch gemacht und im Frühjahr 1913 in Frankfurt am Main eine Konferenz abgehalten. Ihr sollte noch vor dem ordentlichen Verbandstag 1916 eine Konferenz für die Lederwaren-, Reise- und Sportartikelindustrie folgen, zum Zwecke der Schaffung eines Reichstatarifs. Die Zentralkommission hatte bereits Vorbereitungen dazu getroffen. Eine groß angelegte Berufsstatistik für das Jahr 1914 sollte als Unterlage der kommenden Bewegung dienen. Die Statistikkarten waren bereits ausgegeben und für das 1. Quartal eingegangen. Ein Kollege war mit der Bearbeitung betraut und schon im besten Zuge. Da brach der Weltkrieg aus und machte alle Pläne zunichte. Die gesamte Branche wurde bis auf einen geringen Teil stillgelegt. Die Kollegen gingen zu anderen Berufen über, die Statistik mußte eingestellt werden. Mühe, Arbeit und Geld waren unnütz verpufft.

Niemand ahnte die lange Kriegsdauer voraus. Die geringe Zahl der in der Branche beschäftigten Kollegen hat so gut oder so schlecht es ging, versucht, den Löhnerverhältnissen entsprechend teils Lohn-erhöhungen, teils Löhneranzugaben zu erkämpfen. Wo früher um Pfennige gefeilscht wurde, mußten jetzt Groschen gefordert werden. Doch die erhöhten Einkünfte reichten nicht aus, des Lebens Notdurft zu decken. Bei den Bewegungen um materielle Angelegenheiten wurden auch die sozialen Forderungen nicht vergessen. So in Berlin und Offenbach die Verpflichtung der Zwischenmeister, ihre Hilfskräfte tariflich zu entlohnen, wofür der eigentliche Unternehmer haftpflichtig gemacht wurde. In Berlin wurde der Vorstoß mit Erfolg gemacht, die Heimarbeit nur auf frante Personen zu beschränken, das Zwischenmeisterumwesen zu beseitigen.

Die Berliner Unternehmer sind ebenso wie die Offenbacher warme Befürworter der Heimarbeit, wollen aber schließlich davon lassen, wenn es in Offenbach gelingt, die gleichen Einschränkungen zu erzielen. Ein harter Kampf muß aber diesmal durchgeführt werden.

Die Idee des Reichstatarifs mit gleicher Arbeitszeit und gleichen Löhnen im ganzen Reiche und Befestigung der Heimarbeit muß zur Geltung kommen.

Wie Ausbruch des Krieges hatten wir Tarife in Berlin, Bielefeld, Dresden, Erlangen, Freiberg, Kassel, Leipzig, München, Nürnberg, Offenbach, Stuttgart, Ultingen, Uetzeren, Sannau und Köln.

Seine Tarife hatten wir in Görlitz, Breslau, Bwidau, Braunschweig, Hamburg, Hannover, Solingen, Sora, Gotha, Magdeburg, Düsseldorf, Vamberg, Köln, Halle und Pommig.

Vor dem Kriege (1912) wurden in den Tariforten rund 10 000 männliche und 2900 weibliche Berufsangehörige gezählt, wovon 7400 bzw. 980 bei uns organisiert waren. Im Jahre 1918 wurden 2280 männliche und 1820 weibliche Berufsangehörige in den gleichen Orten gezählt, jetzt sind wieder rund 7000 männliche und über 2000 weibliche Mitglieder unseres Verbandes auf Lebenswaren, Reise- und Sportartikel beschäftigt. Diese Zahlen beweisen, welche Bedeutung die Branche in Zukunft für unser Verbandsleben spielt.

Sohns-Hannover empfiehlt die Schaffung eines Reichstarifs in der Reiseartikelindustrie. In Hannover haben sich Firmen, welche Militäreffekten bisher anfertigten, auf die Anfertigung von Reiseartikeln geworfen.

Steiner-Leipzig ist mit den dortigen Kollegen für einen Reichstarif. In Leipzig haben wir durch eine Statistik festgestellt, daß Stundenlöhne von 97 Pf. bis 2,68 Mk. in den Betrieben gezahlt werden. Durch die Verschmelzung mit den Portefeullern haben wir den Krebschaden der Heimarbeit bekommen, denn vorher hatten wir dieselbe im Sattlerberuf ziemlich beschränkt.

Käfer-Bielefeld: In Thüringen und Hannover sollen billige Löhne gezahlt werden, da besonders billige Arbeitskräfte, wie Mädchen, daselbst in Frage kommen. Wir stimmen dem Abschluß eines Reichstarifs zu.

Blum: Es ist nicht klar zu ersehen, welche wirtschaftliche Entwicklung Deutschland nehmen wird. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß wir in den nächsten Jahren wieder mehr zum Agrarstaat werden. Mit Rücksicht auf die Arbeiterschaft wird jedoch der Industriestaat sich notwendig entwickeln. Der Fabrikant in den kleinen Orten ist in der Anfertigung von Reiseeffekten vielfach im Vorteil gegenüber den Unternehmern in den Großstädten. Dieses muß von uns beachtet werden.

Höf-Offenbach: Die Abschaffung der Heimarbeit ist für das Offenbacher Gebiet sehr schwierig. Alle Bestimmungen über Löhne um. streben auf dem Papier, wenn wir die Heimarbeit nicht beseitigen. Weigern sich Arbeiter, für den Lohn zu arbeiten, so erklärt der Fabrikant, er lasse die Arbeit durch Heimarbeiter anfertigen. Die Mindestlöhne für Heimarbeiter stehen noch unter den Sägen, welche in Offenbach von der Stadt für Notstandsarbeiten gezahlt werden. Was soll an Stelle der Heimarbeit kommen? Doch nur die Betriebswerkstätten. Wenn wir Versammlungen einberufen, so bleiben die Sünden unter den Heimarbeitern der Versammlung fern. Anders bei den Betriebswerkstätten, da haben wir die Kontrolle, daß den Arbeitern die Löhne richtig bezahlt werden. Wir werden in Offenbach Widerstände zu überwinden haben. Wenn die Unternehmer nicht auf die Beseitigung der Heimarbeit eingehen, so werden wir auf den Abschluß eines Reichstarifs nicht dringen. Wir werden dann in Zukunft jeden Unternehmer einzeln vornehmen. Die Heimarbeit muß verschwinden.

Jung-Offenbach: Wir haben in einer großen Verkaufsmänneritzung zu dieser Frage Stellung genommen. Die Stimmung war für Beseitigung der Heimarbeit.

Paul-Braunschweig: Es gibt Arbeiter, welche der Auffassung sind, wir brauchen keine Tarifverträge mehr. Ich bin nicht dieser Ansicht.

Schulze stellt fest, daß allgemein die Ansicht einmütig herrscht, daß ein Reichstarifvertrag geschaffen werden soll. Ferner daß dieser unter der Bedingung angenommen werden soll, daß die Heimarbeit abgeschafft wird.

Weinschild: Hätten wir früher das Verlangen nach Beseitigung der Heimarbeit gestellt, so hätten wir ein Risiko erlitten. Bei der gegenwärtigen Tarifbewegung soll man uns nicht den Vorturf des Vorfens machen. Alle Kollegen im Verbands haben Gelegenheit gehabt, mitzuwirken. Demzufolge tragen nicht die führenden Kollegen die Verantwortung, sondern die gesamte Kollegenschaft.

Damit schließt diese Debatte und man geht zu den einzelnen Punkten des Tarifentwurfs über.

Weinschild erklärt, daß die Geschirrbrennerei, soweit sie fabrikmäßig betrieben wird, mit unter diesen Vertrag gefaßt werden soll. In Berlin gehören bereits 26 Firmen dem Bunde deutscher Lebenswarenfabrikanten an. Bezüglich der Arbeitszeit müssen wir einheitlich vorgehen. An den ersten fünf Werktagen soll 8 Stunden und Sonnabends 7 Stunden gearbeitet werden.

Elser-Dresden: Die Anträge der Filialen Offenbach und Stuttgart bedeuten einen Schlag in das Gesicht der Arbeiter. Wir haben jetzt den Achtstundentag. Da dürfen wir die Arbeitszeit nicht wieder an den ersten fünf Wochentagen verlängern zugunsten des freien Sonnabendnachmittags.

Jung- und Höf-Offenbach verteidigen den Offenbacher Antrag.

Schätle-Stuttgart: Die Erfahrung, welche die Stuttgarter Kollegen mit dem freien Samstagnachmittag gemacht haben, hat sie dazu gebracht, den Antrag einzubringen.

Jlg: Der freie Samstagnachmittag ist in Stuttgart seit Jahresfrist eingeführt. Darum wollen die Kollegen an den ersten fünf Wochentagen lieber 8 1/2 Stunden arbeiten und den freien Samstagnachmittag für die Zukunft behalten.

Schulze-Berlin: Kein einziger Betrieb in Berlin ist uns bekannt, wo länger als acht Stunden gearbeitet wird. Wenn wir uns auf den Stuttgarter Antrag festlegen, so kommen wir auf eine schiefe Ebene. Ich kann auch die Anträge von Kassel und Leipzig nicht empfehlen, daß Samstag 6 Stunden gearbeitet wird.

Detterer-München begründet die Meinung der Münchener Kollegen, daß sie dem freien Samstagnachmittag haben wollen, um noch Reiseclouren unternehmen zu können.

Busch sagt, daß er bis jetzt für die Beibehaltung der achtstündigen Arbeitszeit an den ersten fünf Werktagen ist. Es wäre auch ein gefährliches Spiel, indem bei einer Verlängerung der Arbeitszeit die Unternehmer dieses auszunutzen verständen, besonders in den kleinen Orten.

Burm-Offenbach: Bei uns in Offenbach ist in allen Betrieben der freie Sonnabendnachmittag eingeführt. Die Kollegen haben mit der Eisenbahn zu rechnen. Wir sind der Meinung, daß eine wöchentliche Arbeitszeit für uns in Frage kommt. Wir können die Arbeitszeit nicht einheitlich festlegen.

Jlg: Die Mehrzahl der Arbeiterschaft in Süddeutschland ist für den freien Samstagnachmittag. Es ist doch auch von der Regierung aus die 48 stündige wöchentliche Arbeitszeit eingeführt. In Kuppenheim wehren sich sogar die Kollegen gegen die Verfürgung der Arbeitszeit.

Schulze stellt fest, daß sich in dieser Frage die Delegierten in zwei gleich starke Lager spalten.

Weinschild bringt folgenden Kompromißantrag ein: „Wo aus Gründen des Bahnverkehrs oder des Ortsgebrauches die Einführung des achtstündigen Arbeitszeits unmöglich ist, kann am Orte allgemein, mit Zustimmung der Zentralarbeitskommission, die 47 stündige Arbeitswoche eingeführt werden. Jedoch darf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit nicht über 8 1/2 Stunden ausgedehnt werden.“

Dieser Antrag wurde einstimmig angenommen.

Zu Absatz 2, Antrag Leipzig, wonach an den Vorabenden vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten um 12 Uhr mittags Arbeitsstluß sein soll, spricht Steiner. Einstimmig angenommen.

Zu Absatz 3 meint Schätle-Stuttgart, daß Kollegen in Stuttgart davon ausgegangen sind, daß für Kollegen, die außerhalb der Peripherie der Stadt wohnen, Gelegenheit besteht, genügend Zeit mittags zu haben, um nach Hause gehen zu können.

Bei Absatz 3 wurde die vorgeschlagene Fassung der Tarifkommission einstimmig angenommen.

Abatz 4 mit den Abänderungsvorschlägen einstimmig angenommen.

Abatz 5. Steiner begründet den Leipziger Antrag. Kollege Schulze sagt, daß die Tarifkommission den Antrag als berechtigt anerkennt. Kollege Weinschild bringt einen diesbezüglichen Zusatzantrag ein. Wird ohne Widerspruch angenommen.

Abatz 8 bleibt bei der in dem Tarifentwurf vorgesehenen Fassung.

Paul-Braunschweig: Der Einfachheit halber haben wir vorgeschlagen, daß die Ortszuschläge zum Grundlohn eingerechnet werden.

Blum hält die Spannung der Berliner Ortszuschläge mit denen anderer Orte für zu groß. Es ist zu beachten, daß die Konkurrenz außerhalb Berlins schließlich den Nutzen davon hat; zum Schaden der Berliner Produktion und damit der Berliner Kollegen.

Angenommen wird, daß Hamburg und Berlin mit 40 Proz. Ortszuschlag als 1. Klasse eingestuft

werden. Die Ortszuschläge werden folgendermaßen festgesetzt: 2. Klasse mit 33 1/2 Proz.; 3. Klasse mit 25 Proz.; 4. Klasse mit 15 Proz. und 5. Klasse mit 10 Proz.

Zu Absatz 2 lag ein Antrag von Braunschweig, Suintzig-Hamburg, Leipzig und München vor: Abschaffung der Akkordarbeit.

Kollege Weinschild ging eingehend auf diesen Antrag ein, und empfahl die Ablehnung.

Steiner-Leipzig: Überall, wo die Arbeit von der Beschaffung des Rohmaterials und der Beförderung von Beschlägen abhängig ist, können die Kollegen nicht flott hintereinander arbeiten. Da dadurch der Verdienst sehr geschmälert wird, wünschen die Leipziger Kollegen die Abschaffung der Akkordarbeit.

Jlg und Jung sprechen sich gegen den Antrag aus.

Schneider bringt einiges Material aus seinem Gau, wo die Kollegen sich ebenfalls für Abschaffung der Akkordarbeit ausgesprochen haben.

Sohns spricht sich für Beibehaltung der Akkordarbeit aus.

Burm-Offenbach schließt die Verständigung zwischen Unternehmern und Arbeitern über diese Regelung der Akkordlöhne daselbst. Der vorliegende Antrag wird gegen 8 Stimmen abgelehnt. Ein Antrag von Hannover zu Absatz 3: „und Hilfsarbeiterinnen“ ergibt eine ausführliche Debatte.

Dauner-Berlin führt einzelne Betriebe in Offenbach an, daß auch dort Arbeiterinnen in Frage kommen. Es sprechen dazu noch die Kollegen Elser, Käfer und Sohn. Weinschild schlägt vor, unter § 3 Abs. 1 den Anfangsworten „Allen Arbeitern“ hinzuzufügen: „und Arbeiterinnen“. Der Antrag Leipzig, 2 Mk. Grundlohn zu setzen, wird abgelehnt. Kollege Schneider beantragt, eine besondere Stajfclung der Löhne für Hilfsarbeiter. Kollege Schulze schlägt vor, diese Anträge zurückzustellen. Die Konferenz stimmt dem zu.

Der Antrag Hannover zu Abs. c wird dahin abgeändert, daß statt 70 Pf. 80 Pf. verlangt werden sollen.

Antrag unter d von Leipzig wird angenommen. Bezüglich der Akkordlöhne beantragt Kollege Höf, Arbeiterausschüsse mit der Festsetzung zu beauftragen. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Steiner spricht über die monatliche Abrechnung bei der Firma Wädler.

Jlg-Stuttgart beantragt, statt 25 Proz. und 33 1/2 Proz. für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit für Nachtarbeit 40 Proz. und für Sonn- und Feiertagsarbeit 50 Proz. zu setzen.

Busch spricht dafür und weist auf die in den einzelnen Orten des Leipziger Gaues abgeschlossenen Tarifverträge hin, daß da bereits bis 50 Proz. für Nacht- und Sonntagsarbeit vorgesehen sind. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Nachdem nun noch ausgiebig über die Bestimmungen zwecks Beseitigung der Heimarbeit und des Zwischenermeisterens beraten und an den übrigen Teilen des Entwurfs meistens nur Aenderungen re-daktioneller Natur vorgenommen wurden, fand der so hergestellte Entwurf des Reichstarifs einstimmige Annahme. Damit war die Tagesordnung erledigt. Kollege Weinschild brachte in seinen Schlußausführungen zum Ausdruck, daß es gelingen möge, in den nun folgenden Beratungen mit den Unternehmern die Resultate zu erzielen, die wir im Interesse der Gesamtindustrie und der Arbeitnehmer für notwendig halten.

Erste deutsche Waggonarbeiterkonferenz.

Am 26. und 27. März tagte in Würzburg die erste Konferenz der deutschen Waggonarbeiter. Vertreten waren 95 Delegierte, unter denen sich elfliche Bezirksleiter des Holz- und Metallarbeiterverbandes sowie je ein Vertreter der Zentralverbände des Metall-, Holzarbeiter-, Motor- und unseres Verbandes befanden. Außer unserem Kollegen Blum nahm der Kollege Lehner aus der Kasseier Waggonfabrik an den Verhandlungen teil.

Genosse Reicht, zweiter Vorsitzender des Deutschen Metallarbeiterverbandes, begrüßte die erstgenannten Vertreter. Es sei das erstmal, daß für Betriebe der Metallindustrie ein Reichstarif angestrebt werde. Der Versuch mußte unternommen werden, um alle Lohn- und Arbeitsfragen zu regeln mit Ausnahme einiger örtlichen Angelegenheiten, die allgemein nicht erledigt werden können. Sollte es zum Abschluß eines solchen Vertrages kommen, so müsse derselbe in eine Arbeitsgemeinschaft ausmünden. Ehe in die Verichterstattung eingetreten würde, tam es zu einer längeren Debatte über das Zusammengehen mit den technisch-industriellen Beamten. (Fortsetzung Seite 51)

Tarifvertragsentwurf

für die Lederwaren-, Reise- und Sportartikel-Industrie Deutschlands.

Zwischen dem Verbands der Lederwarenfabrikanten Deutschlands (Sitz Offenbach a. M.), dem Bunde Deutscher Lederwarenfabrikanten (Sitz Berlin) und dem Verbands Deutscher Sportartikelfabrikanten (Sitz Hamburg) bzw. ihrer Ortsgruppen und Einzelmitglieder einerseits und dem Verbands der Sattler und Portefeuller andererseits, wurde nachstehender Vertrag abgeschlossen, welcher der von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern anerkannte Ausdruck dafür sein soll, was für den Arbeitsvertrag in allen Betrieben der Lederwaren-, Reise- und Sportartikelindustrie Deutschlands als gerecht und billig festzuhalten ist.

§ 1. Arbeitszeit.

1. Die regelmäßige Arbeitszeit für alle in der Lederwaren-, Reise- und Sportartikelindustrie beschäftigten Personen beträgt an den ersten fünf Wochentagen acht Stunden, Sonnabends (Samstags) 7 Stunden.

Wo aus Gründen des Bahnverkehrs oder des Ortsgebrauchs die Einführung des 8stündigen Arbeitstages unmöglich ist, kann am Orte allgemein die 47stündige Arbeitswoche mit Zustimmung der Zentraltarifkommission eingeführt werden. Jedoch darf die regelmäßige tägliche Arbeitszeit nicht über 8 1/2 Stunden währen.

2. An den Vorabenden vor Ostern, Pfingsten und Weihnachten wird nur bis 12 Uhr mittags gearbeitet, ohne daß für eine Arbeitszeitverkürzung etwas vom Lohne in Abzug gebracht werden darf.

3. Die Einteilung der Arbeitszeit wird mit den am Verträge beteiligten Organisationen allgemein für alle Betriebe des Ortes gleichmäßig festgesetzt. Das Nachholen der durch die Feiertage und sonstige Arbeitszeitverkürzung verloren gehenden Arbeitszeit gilt als Ueberstunden.

4. Sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen erhalten alle auf Wochentage entfallende und die vom Arbeitgeber angeordneten Feiertage entsprechend ihres Durchschnittsverdienstes bezahlt.

5. Für die unumgänglich notwendige Zeitversäumnis bei Ausübung staatsbürgerlicher Pflichten, soweit für den entgangenen Verdienst eine Entschädigung nicht gezahlt wird, bei Vererdigung von Familienangehörigen, darf vom Lohn nichts in Abzug gebracht werden (zulässige Zeitdauer 3 Stunden).

Entschädigungen für Zeitversäumnisse der Werkstattkommissionen- und Arbeiterausschußmitglieder anlässlich Verhandlungen über Betriebs-, Lohn- und Affordverhältnisse sind vom Unternehmer zu leisten.

6. Affordarbeiter wird für derartige Zeitversäumnisse eine Entschädigung bis zu drei Stunden in der Höhe ihres Durchschnittsverdienstes gewährt.

7. Das Anrecht auf vorstehende Vergünstigungen kommt in Wegfall, wenn die eintretende Versäumnis nicht vorher dem Arbeitgeber oder seinem Stellvertreter gemeldet oder wenn die zur Versäumnis notwendige Zeit mutwillig überschritten worden ist.

8. Entlassungen wegen Mangel an Arbeit in bestimmten Artikeln dürfen nur mit Zustimmung des Arbeiterausschusses und erst dann stattfinden, wenn die Arbeitszeit bereits auf 5 Stunden täglich verkürzt worden ist.

§ 2. Löhne.

Die Zeitlöhne setzen sich zusammen aus Grundlöhnen und Ortszuschlägen. Die nachstehend für Arbeiter und Arbeiterinnen festgesetzten Grundzeitlöhne gelten bis zum 30. September 1919. Von da ab immer ein Vierteljahr weiter, wenn nicht von einer am Verträge beteiligten Zentralorganisation eine Aenderung beantragt wird. Eine Aenderung ist spätestens bis zum Ersten der Monate März, Juni, September oder Dezember beim Zentraltarifamt zu beantragen, woselbst eine Neufestsetzung der Mindestlöhne endgültig vereinbart wird.

Zu den Grundlöhnen erfolgt ein Ortszuschlag in

Ortsklasse 1	40 Proz.
" 2	33 1/3 "
" 3	25 "
" 4	15 "
" 5	0 "

Ortsklasse 1: Berlin, Hamburg.
Ortsklasse 2: Leipzig, Hannover, Stuttgart, Cassel.

Ortsklasse 3:

Ortsklasse 4:

Ortsklasse 5:

A. Arbeiter.

1. Für Portefeuller, Täschner, Kofferarbeiter, Galanterie-, Sport- und Reiseartikelfattler sowie für Anschläger (Nieter) beträgt der Grundlohn im ersten Jahre nach vollendeter Lehre 1,50 Mk. die Stunde.

2. Arbeiten diese Jungesellen auf Afford, so ist auch ihnen der unter § 2 Abteilung A Abs. 1 festgesetzte Lohnsatz als Minimum garantiert.

3. Täschner, Portefeuller, Reiseartikel-, Sport- und Galanteriefattler, Kofferarbeiter sowie Anschläger, Zuschneider, Schärfer, Stanger*) und solche Hilfsarbeiter, die sich die Fertigkeiten gelernter Arbeiter angeeignet haben und sie auch ausführen, erhalten mindestens 1,90 Mk. Grundlohn die Stunde garantiert, sobald sie sich während der tariflich festgesetzten Arbeitszeit dem Unternehmer zur Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt haben. Bei verkürzter Arbeitszeit, auf Grund gemeinschaftlicher Vereinbarung, kann der Garantielohn um den Teil gekürzt werden, um den in der betreffenden Woche weniger gearbeitet wurde.

4. Affordarbeiter erhalten bei Beschäftigung auf Zeitlohn, bei Abänderungen sowie bei Neuanfertigen von Artikeln bis zur endgültigen Preisfestsetzung den aus den letzten acht Wochen sich ergebenden Durchschnittsverdienst garantiert, auf keinen Fall jedoch weniger als den im Verträge festgesetzten Grundlohn nebst Ortszuschlag.

Bei Feststellung des Durchschnittsverdienstes für Affordarbeiter findet stets diese Bestimmung entsprechende Anwendung.

B. Für Arbeiterinnen.

Für Arbeiterinnen unter 16 Jahren, die in diesem Verträge unterstellten Branchen und Betrieben beschäftigt werden, beträgt der Grundlohn:

a) Im ersten Halbjahr ihrer Berufstätigkeit 35 Pf., im zweiten Halbjahr 45 Pf., im dritten Halbjahr 52 Pf. und im vierten Halbjahr 60 Pf. pro Stunde.

b) Für ungeübte Arbeiterinnen über 16 Jahre in den ersten sechs Monaten ihrer Berufstätigkeit 52 Pf., in den nächsten drei Monaten 60 Pf. und in den folgenden drei Monaten 65 Pf. pro Stunde. Nach Ablauf dieser Zeit (1 Jahr) erhalten die Arbeiterinnen den Mindestlohn unter c und d.

c) Für geübte Hilfsarbeiterinnen 80 Pf. pro Stunde.

d) Zuschneiderinnen und Stepperinnen im dritten Halbjahr ihrer Berufstätigkeit 90 Pf., im vierten Halbjahr 1,00 Mk. pro Stunde. Perfekte Stepperinnen und perfekte Paspelrinnen erhalten

*) Beginn die Berufstätigkeit des Stangers vor Ablauf des 17. Lebensjahres, so wird er den gelerntten Arbeitern bezüglich tariflicher Entlohnung bzw. der im § 2 Abs. 1 vorgeesehenen Staffellung nach nachweislich dreijähriger Berufstätigkeit gleichgestellt. Vom 18. Lebensjahre an ist nur eine zweijährige Berufstätigkeit notwendig, um in diese Staffellung einzutreten.

mindestens einen Grundlohn von 1,20 Mk. pro Stunde.

C. Affordlöhne.

Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages gelten alle bisherigen Stücklöhne als aufgehoben. In jedem Betrieb ist sofort für die in Frage kommenden Arbeitnehmer durch Arbeiterausschuß oder Werkstattkommission eine neue Lohnfestsetzung vorzunehmen und in den Affordlohnartikeln einzuschreiben. Dasselbe gilt bei Einführung neuer Artikel, einschließlich solcher für Heimarbeiter. Die neuen Stücklöhne sind so hoch anzusetzen, daß ein Arbeitnehmer mittlerer Leistungsfähigkeit den unter § 2 A festgesetzten Lohn verdient. Bis die neuen Stücklöhne vereinbart sind, erhalten die Arbeitnehmer die unter § 2 A festgesetzten Löhne als Abschlagszahlung.

D. Verschiedene Lohnbestimmungen.

1. Der Lohn wird nach Stunden berechnet, jedoch gilt ein Arbeitstag als Einheit.

2. Rentenbezüge dürfen bei der Lohnfestsetzung nicht in Anrechnung gebracht werden.

3. Bei Arbeitern und Arbeiterinnen, die durch Krankheit, Unfall oder Invalidität minderleistungsfähig geworden sind, unterliegt die Lohnhöhe der freien Vereinbarung unter Mitwirkung des Arbeiterausschusses. Wird eine Einigung hierbei nicht erzielt, so hat die Schlichtungskommission zu entscheiden.

4. Ueberzeitarbeit darf nur in dringenden Fällen geleistet oder gefordert werden und ist mit 25 Proz. Zuschlag zu vergüten. Für Nacharbeit beträgt der Zuschlag 40 Proz. für Sonn- und Feiertagsarbeit 50 Proz. Heimarbeiter haben auf diese Zuschläge keinen Anspruch. Als Ueberstunden wird die Zeit berechnet, die über den im Betriebe eingeführten regelmäßigen täglichen Arbeitsschluß hinausgeht. Als Nacharbeit gilt die Zeit zwischen 7 Uhr abends und 7 Uhr morgens. Bei zwei Ueberstunden hintereinander ist eine viertelstündige Ruhepause zu gewähren, wofür der Lohn gezahlt werden muß. Wo eine Wesperruhepause stattfindet, kann diese mit der Ruhepause zusammengelegt werden.

5. Für die Anfertigung einzelner Sachen, für welche der Lohn dukend- oder großweise festgesetzt ist, muß mehr gezahlt werden, als wie sich nach dem Dukend- oder Großpreis ergibt.

a) Als Grosartikel gelten solche, deren Arbeitslohn auf Grundlage einer Anfertigung von 144 Stück berechnet wurde. Wird der Grosartikel in geringeren Mengen in Arbeit gegeben, als der Berechnungsgrundlage entspricht, so treten Zuschläge in Kraft, die der freien Vereinbarung vorbehalten sind, jedoch muß von sechs Dukend abwärts mindestens 15 Proz. Zuschlag gezahlt werden.

b) Als Dukendartikel gelten solche, deren Arbeitspreis auf Grundlage einer Anfertigung von 12 Stück des gleichen Modells, Qualität und Ausführung berechnet wurde. Weniger als sechs Stück werden mindestens mit 20 Proz., ein Stück mit 75 Proz. aufgebessert oder nur im Stundenlohn angefertigt.

c) Als Stückartikel gelten nur solche, deren Arbeitslohn auf Grund der Anfertigung nur eines Stückes berechnet wurde.

6. Das Vorausfertigmachen einzelner Stücke aus Partien gilt als Anfertigung einzelner Sachen.

7. Neueinzustellende Arbeiter fertigen ihre Probearbeit auf Zeitlohn an.

8. Der für einen Artikel festgesetzte Lohnsatz darf nur mit beiderseitiger Zustimmung abgeändert werden.

9. Der Arbeitgeber hat den Arbeitern und Arbeiterinnen an der Stepp- und Schärmaschine Maschinenteile und Messer zu liefern.

Grobes Werkzeug hat der Unternehmer zu stellen.

Alle Arbeiter erhalten für Schleifen, Abnutzung und Ergänzung ihres eigenen Werkzeuges eine Entschädigung von 1 Mk. pro Woche.

10. Werkstätt- und Heimarbeiter dürfen nur für einen Unternehmer arbeiten.

11. Die Lohnzahlung für in der Werkstätt beschäftigte Personen erfolgt jeden Freitag während der Arbeitszeit.

§ 3. Für gleiche Leistung gleicher Lohn.

1. Allen Arbeitern und Arbeiterinnen desselben Betriebes wird für das gleiche Muster in gleicher Ausführung und Qualität der gleiche Lohn gezahlt.

2. Der aushängende Lohnzettel (Lohnbuch) ist auf jeden Fall maßgebend und dürfen andere als darin verzeichnete Löhne nicht gezahlt werden.

§ 4. Aushängung eines Lohnzettels.

1. Für Akkordarbeit muß eine Zusammenstellung der Lohnsätze (Lohnzettel, Lohnbuch) vorhanden sein und auf dem laufenden gehalten werden, aus welcher jeder Arbeiter die Lohnsätze ersehen kann.

2. Diese Zusammenstellung (Lohnzettel, Lohnbuch) muß jederzeit den Arbeitern zur Hand sein, ohne daß sie besonders danach verlangen.

3. Vor Uebernahme von Akkordarbeiten ist den Arbeitnehmern ein Akkordzettel, auf welchem die Lohnhöhe der betreffenden Akkordarbeit verzeichnet ist, zu übergeben. Die Lohnsätze verstehen sich als reine Arbeitslöhne. Stepperei und Schärerei muß besonders bezahlt werden.

4. In dem Lohnzettel (Lohnbuch) werden die einzelnen Artikel nebst kurzer Beschreibung und Angabe der Lohnhöhe eingeschrieben.

5. Jeder Lohnzettel (Lohnbuch) muß eingangs folgendes Wortwort haben:

Wortwort.

Dieser Lohnzettel (Lohnbuch) ist nur in gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt, die darin festgesetzten Arbeitslöhne sind für Arbeitgeber und Arbeitnehmer bindend.

Unterschrift des Arbeitgebers.

§ 5. Heimarbeit.

1. Für diejenigen außerhalb der Werkstätt von nur einem Arbeitgeber gegen Lohn beschäftigten Personen, die freiwillig oder durch Ortsstatut in einer dem Krankenversicherungsgesetz unterstellten Krankenkasse gegen Krankheit, in der staatlichen Invalidenversicherung gegen Invalidität versichert sind, leistet der Arbeitgeber ein Drittel bezw. die Hälfte des zu zahlenden Beitrages.

2. Für Außerhausarbeit werden wie in der Werkstätt alle Zutaten, die zur Fertigstellung der Ware notwendig sind, unentgeltlich geliefert.

3. Als Heimarbeiter dürfen nur solche Personen beschäftigt werden, die im Besitze einer von der Arbeitsgemeinschaft ausgestellten Ausweisarte sind.

Die Ausweisarte ist nur solchen Facharbeitern zu verabfolgen, die wegen chronischer Krankheit, körperlichen Gebrechen oder hohen Alters nicht mehr im Fabrikbetrieb arbeiten können.

4. Gleichzeitige Arbeit für mehrere Firmen, wie Beschäftigung von nicht zur Familie gehörigen Personen, wird mit Entziehung der Erlaubnis zur Heimarbeit geahndet.

Das dem Heimarbeiter überwiesene Arbeitsquantum darf zum Zwecke gleichmäßiger Verteilung nicht größer sein, als im Durchschnitt auf den gleichen Werkstättarbeiter des Betriebes entfällt.

5. In der gesamten Lederwaren-, Sport- und Pelzartikelindustrie dürfen Zwischenmeister nicht beschäftigt werden.

6. Werkstättarbeiter und -arbeiterinnen dürfen weder Arbeit für zu Hause annehmen, noch darf ihnen Arbeit für zu Hause vom Unternehmer oder seinem Stellvertreter angeboten werden.

7. Den Arbeitgebern ist es verboten, Werkstättarbeiter anderer Betriebe als Heimarbeiter oder nach Feierabend oder Sonntags in der Werkstätt zu beschäftigen.

§ 6. Warten auf Zuschnitt.

1. Die durch Ausweisarte zugelassenen Heimarbeiter sind verpflichtet, den Zeitpunkt, wann sie die fertige Arbeit zu liefern beabsichtigen bzw. wann sie den neuen Zuschnitt abholen wollen, so rechtzeitig zu melden, daß der Arbeitgeber mindestens zwei Tage vorher im Besitze der Meldung ist. Die Heimarbeiter erhalten zu diesem Zwecke von der Geschäftsleitung vorgegedruckte Postkartenformulare geliefert.

2. Gegenüber der Verpflichtung des Arbeitnehmers, rechtzeitig und ordnungsmäßig zu liefern, besteht für den Arbeitgeber die Verpflichtung, zu der angegebenen Zeit Zuschnitt usw. bereitzuhalten. Muß der Arbeitnehmer ohne sein Verschulden auf Arbeit warten, so ist ihm die Wartezeit in der Höhe seines Durchschnittslohnes zu vergüten.

§ 7. Urlaub.

Allen Arbeitnehmern, sofern sie ein Jahr im Betriebe tätig sind, wird während der Sommermonate ein Urlaub von 8 Tagen und nach dreijähriger Beschäftigung von einer Woche bei voller Bezahlung gewährt.

Arbeitsunterbrechung durch Seeresdienst gilt als Beschäftigungsdauer.

§ 8. Lehrlingswesen.

1. Nur Fabrikanten der Industrie feiner Lederwaren (Portefeullerfabrikation), Meißel- und Sportartikel- (Sattlerwaren-) Industrie, welche sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, dürfen nach Maßgabe der nachstehenden Bedingungen Lehrlinge halten.

2. Der Lehrherr muß entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter die Ausbildung des Lehrlings leiten. Werkführer und Gehilfen, denen die Ausbildung von Lehrlingen übertragen werden soll, müssen mindestens 24 Jahre alt, im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte, mit allen in Betracht kommenden Arbeiten vertraut und Zeilohnarbeiter sein.

3. Der Lehrling muß in allen in einer Unterbranche vorkommenden Arbeiten, insbesondere im Schärren, Streichen und Ueberblechmachen (Einschlagen), der Sattlerlehre auch im Nähen unterwiesen werden. Im übrigen ist § 127 der Gewerbeordnung zu beachten.

4. Alle jugendlichen männlichen Arbeitskräfte, welche bei der Herstellung der Fertigfabrikate helfen, bzw. in vorbezeichneter Weise unterwiesen werden, gelten als Lehrlinge im Sinne dieser Bestimmungen. Auf Hilfskräfte für Teilarbeit finden dieselben keine Anwendung.

Zeilohnarbeiter und Werkführer dürfen erst dann, wenn der erste Lehrling im dritten Lehrjahre sieht, einen zweiten ausbilden.

Bei 0-3 Gehilfen dürfen 1 Lehrling, bei 4-5 Gehilfen 2 Lehrlinge und bei mehr Gehilfen höchstens auf je drei Gehilfen ein Lehrling, bis zur Höchstzahl von 10 Lehrlingen, vorhanden sein.

5. Die Lehrzeit beträgt 3 Jahre; der Lehrherr oder sein Beauftragter hat dafür Sorge zu tragen, daß der Lehrling täglich mindestens 7 Stunden der praktischen Ausbildung untersteht. Die zum Besuch einer Fortbildungs- oder Fachschule erforderliche Zeit muß in diese 7 Stunden eingerechnet werden.

6. Der Lehrling erhält im ersten Jahre seiner Lehrzeit eine Mindestentschädigung von 8 Mk., im zweiten von 10 Mk. und für jedes weitere Halbjahr eine Zulage von 2 Mk. wöchentlich.

7. Will der Lehrherr oder der gesetzliche Vertreter des Lehrlings aus einem wichtigen Grunde das Lehrverhältnis vor Beendigung der Lehrzeit lösen, so hat er sich deshalb an die Schlichtungskommission zu wenden. Die Schlichtungskommission entscheidet, nachdem sie den Lehrherrn (oder dessen Vertreter), den Meister, den Lehrling und dessen gesetzlichen Vertreter gehört hat.

8. Die Vereinigungen der Lederwaren-, Sport- und Meißelartikelfabrikanten führen ein Verzeichnis der bei ihren Mitgliedern beschäftigten Lehrlinge, das der Arbeiterorganisation zur Einsicht zur Verfügung gehalten wird.

§ 9. Arbeitsnachweis.

Bei Einstellung von Arbeitern ist der paritätische, kommunale oder Bezirksarbeitsnachweis, der für das Gewerbe zuständig ist, in erster Linie zu berücksichtigen.

§ 10. Schlichtungskommission und Tarifamt.

1. Während der Gültigkeitsdauer des Vertrages hat eine, aus je drei Arbeitgebern und drei Arbeitnehmern der Lederwarenindustrie gebildete Kommission, Arbeitsgemeinschaft, die Einhaltung der Vereinbarungen dieses Vertrages zu überwachen und daraus entstehende Streitigkeiten zu schlichten, um nach Möglichkeit Streits und Ausperrungen zu verhüten. Für jeden Meister sind für den Fall seiner Verhinderung zwei Ersatzmänner zu bestellen.

2. Zu den Aufgaben der örtlichen Arbeitsgemeinschaften gehört neben der Schlichtung der ihr vorgetragenen Differenz noch die Festsetzung einheitlicher Stundlöhne für gleichartige Artikel.

8. Ist in der Arbeitsgemeinschaft eine Einigung nicht zu erzielen, oder hält ein Angehöriger der am Vertrage beteiligten Organisationen die Vereinbarung bzw. den Vergleich durch die Arbeitsgemeinschaft nicht ein, so übernimmt auf Antrag die örtliche Schlichtungskommission unter Vorbehalt eines Unparteiischen die Erledigung des Streitfalles.

4a. Die Schlichtungskommission, in Gemäßheit der §§ 1025 bis 1048 der Zivilprozessordnung, hat alle Angelegenheiten der vorbezeichneten Art zu regeln, die ihr von den Arbeitgebern oder den Arbeitnehmern überwiesen werden. Gleichzeitig steht dieser Kommission das Recht zu, Sachverständige zu ihren Beratungen hinzuzuziehen. Die beiderseitigen Organisationsvertreter sind als Rechtsbeistände zuzulassen.

4b. Der Schlichtungskommission steht das Recht zu, Tarifbrüche mit Geldstrafen zu ahnden, deren Ertrag den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisationen, soweit sie am Vertragsabschluss beteiligt sind, wenn nicht ausdrücklich anders beschlossen wird, zu gleichen Teilen zufallen. Die Schlichtungskommission kann in ihrem Schiedsspruch bestimmen, daß für die Geldstrafe die Organisation, welcher der Bestrafte angehört hat, haftet, wenn im Wege der Vollstreckung die Geldstrafe nicht eingubringen war.

Aus Schiedssprüchen der Schlichtungskommissionen können Entscheidungen nicht beansprucht werden, wenn dem Geschädigten bereits vier Wochen vor Anbringung der Klage die Tarifverletzung bekannt gewesen ist.

5. Meister und Parteien, die trotz rechtzeitiger Ladung ohne stichhaltige Gründe den Verhandlungstermin fernbleiben, können ebenfalls in eine Geldstrafe genommen werden, deren Höhe von Fall zu Fall von der Schlichtungskommission oder ihrem Vorsitzenden bestimmt wird. Der Ertrag dieser Geldstrafen findet zur Deckung der Unkosten des Schiedsgerichts Verwendung.

6. Die Entscheidung der Schlichtungskommission ist endgültig, wenn nicht von der vertragschließenden zentralen Arbeitgeber- oder Arbeitnehmerorganisation Berufung an das Tarifamt eingelegt wird.

7. Für die Berufungen und überhaupt für Streitigkeiten zwischen der vertragschließenden Arbeitgebervereinigung und der vertragschließenden Arbeiterorganisation entscheidet ein aus je drei Vertretern der am Vertrage beteiligten Arbeitgeber- und Arbeitnehmerorganisation und einem Unparteiischen als Vorsitzenden gebildetes Tarifamt mit dem Sitz in endgültig.

§ 11. Gültigkeitsdauer.

1. Dieser Vertrag gilt vom bis zum Wird der Vertrag nicht drei Monate vor Ablauf dieser Frist von einem der Kontrahenten mittels eingeschriebenen Briefes gekündigt, so läuft er stillschweigend ein Jahr weiter.

2. Ründigt eine der vertragschließenden Parteien den Vertrag, so sind die beiderseitigen Organisationen verpflichtet, durch eine den Verhältnissen entsprechende Anzahl Vertreter einen neuen Vertrag vorzubereiten. Falls hier eine Einigung nicht erzielt wird, ist das Tarifamt anzurufen.

§ 12. Verpflichtung.

1. Mit dem Tage, an dem dieser Vertrag in Kraft tritt, werden alle Bestimmungen der Arbeitsordnung, die demselben zuwiderlaufen, aufgehoben.

2. Sondervereinbarungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, die geeignet sind, Bestimmungen des Vertrages zu umgehen, sind ungültig.

3. Bestehende bessere Arbeitsbedingungen dürfen nicht verschlechtert werden.

4. Maßregelungen und Entlassungen aus Anlaß der Agitation für diesen Tarif oder wegen Zugehörigkeit zur Organisation dürfen nicht stattfinden.

5. Wird durch Schiedsspruch festgestellt, daß einem Arbeiter oder einer Arbeiterin infolge Eintretens für die Einhaltung der vertraglichen Bestimmungen oder wegen Zugehörigkeit zur Organisation die Arbeit aufgekündigt worden ist, so hat der Unternehmer dem oder der so Gemahregelten nach Ablauf der Kündigungsfrist eine weitere Entschädigung von 8 Mk. pro Tag der Arbeitslosigkeit bis zur Höhe von 96 Mk. für männliche und 5 Mk. pro Tag bis zur Höhe von 60 Mk. für weibliche Arbeiter zu zahlen.

6. Dieser Vertrag ist in der Werkstätt an sichtbarster Stelle auszuhängen.

Besonders von der Seite, die die sofortige Sozialisierung der Waggonfabriken forderte, wurde scharf kritisiert, daß diese Beamten zu den Verhandlungen nicht zugezogen wurden. Von denselben Delegierten, vornehmlich Vertretern aus Gotha, wurde stark bezweifelt, daß die jetzige Zeit geeignet sei, einen Vertrag abzuschließen; mit großer Majorität wurde jedoch beschlossen, den Vertragsabschluß herbeizuführen.

An der Hand des Vertragsentwurfes erläuterte Genosse Reichelt die einzelnen Bestimmungen. Der Vertrag sieht als Träger des Vertrages die vier oben genannten Verbände auf Arbeitnehmerseite vor. Die Arbeitszeit soll 48 Stunden betragen. Nach längerer Debatte bringen die süddeutschen Genossen mit ihren Anträgen auf wöchentlich 44 Stunden durch. Der freie Sonnabendnachmittag war die Frießfeder zu diesem Beschluß. Ferner wurde beschlossen, daß die Weiterauschüsse nicht nur über die Entlassung der Arbeiter, sondern auch über die Einstellung mit zu bestimmen haben.

Die Löhne fallen nach dem Beschluß der Konferenz in zwei Tarifklassen. Die vorgelegte Einteilung in drei Tarifklassen wurde abgelehnt. Die Einteilung der Orte zu den einzelnen Klassen wurde nach einer unfruchtbaren Debatte der Verhandlungskommission überlassen. Die Feststellung der Mindestlöhne war nicht leichter Natur. Man überließ es zum Teil, daß es sich um Mindestlöhne handelte. Es lauten jetzt die Forderungen für:

	1. Klasse	2. Klasse
Gelernte Facharbeiter . . .	2,40 Wk.	2,20 Wk.
Angelernte Arbeiter	2,20 "	2,- "
Hilfsarbeiter	2,- "	1,80 "
Arbeiterinnen	1,40 "	1,80 "

Die Frage der Affordarbeit brachte eine prinzipielle Debatte. Die Abschaffung der Affordarbeit war sehr heiß umstritten. In der geheimen Abstimmung wurde die Affordarbeit abgelehnt und soll ausschließlich in Lohn gearbeitet werden.

Zehlunge sollen nicht mehr als 5 Proz. der Beschäftigt gehalten werden dürfen.

Den Bestimmungen über Feriengewährung, die einen Urlaub nach einem bis zu sechs Jahren steigen von 6-12 Werktagen vorzusehen, wurde zugestimmt.

Die Konferenz sprach sich ferner für die Ausbildung und Anstellung von Sanitätspersonal für die Betriebe aus.

Den Bestimmungen des Entwurfes über das Tarifamt wurde reslos zugestimmt und sind unsere Mitglieder durch einen Vertreter der Organisation daran beteiligt.

Die Forderungen der Waggonarbeiter gehen nun an den Vorstand des Arbeitgeberverbandes und hoffen wir bald wieder zu Verhandlungen zusammenzutreten zu können. Zu diesem Zweck wählte die Konferenz eine efgliedrige Kommission und wurden aus unserem Verbande die Kollegen Blum und Rejner dazu bestimmt.

Korrespondenzen.

Berlin. Die Diskussion über den Jahresbericht in der am 25. Februar abgebrochenen Generalversammlung wurde Sonntag, den 30. März, in Boelers Festsaal fortgesetzt. Zur Debatte stand ein Antrag der Ortsverwaltung, Todesanzeigen nicht mehr in die Tageszeitungen zu bringen, sowie ein Antrag Blume, Anzeigen nur in die „Freiheit“ aufzugeben und eine Versammlung abzuhalten, in der über das Rätesystem referiert werden soll. Frau Driesch stellt und begründet folgenden Antrag: Da die U.- und S.-Räte die einzige revolutionäre Organisation sind und die U.- und S.-Räte nach meiner Meinung auch auf wirtschaftlichem Gebiete Erhebliches leisten können, so haben Vorstandsmitglieder, welche nicht auf dem Boden der U.- und S.-Räte stehen, vom Vorstand zurückzutreten und sind durch solche zu ersetzen, welche auf dem Boden der U.- und S.-Räte stehen, ein Jahr lang der U. S. P. D. angehört haben, auch solche, welche dem Krieg mitgemacht haben und vor dem Kriege der S. P. D. ein Jahr lang angehört haben.

Um die Gleichheit herzustellen: Verbandsleiter bekommen denselben Lohn wie Werkstattdarbeiter mit täglicher Mühsung.

Um die Brüderlichkeit herzustellen: Ersuchen wie die Vorstandsmitglieder, welche aus dem Vorstand ausscheiden, in unserem Verbande zu verbleiben und uns mit ihren Erfahrungen hilfreich beizuhelfen.

Um die Freiheit herzustellen: Erkennen wir keinen Tarif an, keine Arbeitsgemeinschaft, keinen paritätischen Arbeitsnachweis. Arbeitgeber haben sich nach unserem Statut zu richten.

In ihrer Begründung gibt Medner die Ansicht Ausdruck, daß die Organisation von unten auf durch das Rätesystem aufgebaut werden muß. Die Arbeiter müssen über ihr Arbeitsverhältnis selbst bestimmen. Da sind Tarifverträge hinderlich. Wirtschaftliche Streiks sind nicht allgemein zu führen. Dort, wo die Forderungen nicht bewilligt werden, legen die Arbeiter die Arbeit nieder und mit ihnen noch die zwei anderen Betrieben. Nur bei politischen

Generalstreiks müssen alle streiken. Den gewerkschaftlichen Verbänden müssen die kaufmännischen Angestellten mit uns gemeinsam angehen, damit sie über Kalkulation Auskunft geben können. Branchentversammlungen sind überflüssig. Die Ausgaben hierfür können erparnt und dafür die Beiträge erhöht werden. Auch müssen innerhalb des Verbandes neu eingetretene Mitglieder mit den alten gleichberechtigt sein.

Grundwald: Im Wort und Schrift konnte die Mehrheitspartei ihre Politik vertreten. Jetzt ist endlich Gelegenheit, daß auch die andere Partei sich ausprechen kann, trotz des Belagerungszustandes. Nach dieser vierjährigen Fesselung dürfte sich niemand wundern, wenn Sturm gerannt wird, wo Wind gefeht wurde. — Wenn Kollege Schulze seinen Posten gekündigt hat, so ist anzuerkennen, daß er das Gewerkschaftliche vertreten hat. Aber seine Richtung steht auf dem Mannheimer Beschluß vom Jahre 1906. Jetzt ist die U. S. P. D. entstanden, ihre Einschließungen müssen ebenfalls die Gewerkschaften beeinflussen. Zu Kongressen, Verbandstagen usw. sind nur Anhänger der U. S. P. D. zu wählen, um das Rätesystem und die Sozialisierung reslos durchzuführen, analog den Beschlüssen der früheren Internationalen. Nur auf dem Boden der U. S. P. D. kann die Einigung der Arbeiterschaft herbeigeführt werden. Das hätte Scheidemann schon am 9. November einsehen müssen, auf keinen Fall durfte er sich mit dem Zentrum vereinigen. Blume tritt für die Wiedereinführung der alten höheren Sätze der Erwerbslosenfürsorge ein. Es ist nicht zu vermeiden, Politik in den Debatten der Gewerkschaftsversammlungen zu treiben. Der „Vorwärts“ verrät die Interessen der Arbeiter. Er hat sich im Jahre 1917 zur Monarchie bekannt, den Genossen Fritz Adler-Wien nach dem Attentat auf Stuerzgas als verrückt erklärt, den alten Kaiser als demokrasieverwertenden alten Herrn bezeichnet. Selbst Organisations der Mehrheitspartei sind mit der Schreibweise des „B.“ nicht einverstanden. Sie verlangen eine andere Bezeichnung der Redaktion. Beim Generalstreik hat der „B.“ für gemeinsame Abstimmung geschrieben, trotz gegenteiligen Beschlusses der Gewerkschaftskommission und der Arbeiterräte. Auf Grund unwahrer Meldungen hat der „Vorwärts“ unbefehle die Berichte über die Kämpfe in Lichtenberg abgedruckt und dadurch dazu beigetragen, daß das Standrecht verhängt wurde. All diese Gründe sprechen für Unterlassung jeglicher Verbindung mit dem „B.“ Dafür ist in der „Freiheit“ zu inserieren. — Schulze hat selbst erklärt, die Fühlung mit den Kollegen verloren zu haben. Wenn er jetzt geht, werden sich die beiden anderen Kollegen solidarisch erklären. Es muß aber gesagt werden, der Kampf gilt nicht Personen, sondern dem System. Die Generalkommission hat verberbliche Politik getrieben, sie hat den Gewaltfrieden mit Russland und der Ukraine zugelassen. Deshalb muß sie von solchem Geiste gereinigt werden. Auf den jetzt kommenden Kongressen und Verbandstagen müssen oppositionelle Arbeiter vertreten sein, um den Gedanken eines Moskbe oder Schöpflin einen Damm entgegenzusetzen.

Zimmermann spricht für eine Verständigung der Arbeiter untereinander, ist doch die Spaltung ihr größtes Unglück. Bei jeder Partei ist nicht alles gut, aber ein Körnchen Wahrheit liegt bei beiden. Es gilt, das Beste zum Zwecke der Einigung herauszufinden. — Die Neuwahlen der Ortsverwaltung sind statutenmäßig alljährlich vorzunehmen. Wenn nun auch heute andere Personen gewählt werden, was wird da der Zentralvorstand machen, da doch Beginn auf der letzten Konferenz gesagt hat, solche Personen sind nicht zu bekräftigen. Das Bestätigungsrecht liegt allein bei den Mitgliedern, darüber muß Klarheit geschaffen werden. Dann spricht Medner noch gegen die Arbeitsgemeinschaften.

Heinrich: Nichts hat mir so weh getan, wie die Spaltung der Partei. Deswegen war ich erfreut über die gemeinsame Regierung Ebert-Garfe am 9. November. Eine Interessengemeinschaft zwischen Kapital und Arbeit darf es nicht geben. Es wird dem alten Sozialismus gefungen, die Arbeiter auf die Höhe zu bringen. — Die Ortsverwaltungen können nicht arbeiten wie sie wollen, sie sind an Vorschriften gebunden, die sich die Gewerkschaften selbst geschaffen haben. Schulze hat rücksichtslos die Interessen der Arbeiter vertreten. Medner bedauert, daß er seinen Posten aufgekündigt hat, an seine Stelle muß ein ebenso rücksichtslos Kollege gewählt werden. Die Sätze der Erwerbslosenfürsorge sind zu erhöhen, da sie bei dem jetzigen Lebensmittelpreisen unzureichend sind.

Frau Driesch behauptet, der „Vorwärts“ schämte, wenn er von der Not in Russland schreibe. Und sei von dort Brot angeboten worden, aber Haase hat es abgelehnt. Wir könnten schon längst Tauschhandel mit Russland treiben.

Helmholtz: Der Generalstreik war schon im Moment des Ausbruchs verloren, weil die Arbeiterratswahlen, die ihn beschloßen, durch Schebung zu-

stände gekommen sind. Medner bedauert, daß jetzt die Anstellungen von ihren Posten heben müssen, da sie doch die besten Stützen des Rätesystems wären. Entweder, es wird in beiden Zeitungen inseriert oder in gar keiner.

Früh Voh polemisiert gegen die Anträge und Ausführungen der Kollegen Driesch und spricht für die Einigkeit der Arbeiter.

Schulze ging in seinem Schlußwort auf die Ausführungen der Medner ein, aber nur insoweit sie gewerkschaftlicher Natur waren. Er bedauert, daß wir wegen der Fülle wirtschaftlicher Fragen von wissenschaftlichen Referaten absehen mußten. Der Vorwurf, die Fühlung mit den Kollegen verloren zu haben, ist unbedeutend. Wohl sehe er in politischer Beziehung zu den Mehrheitspartei, ohne mit allem einverstanden zu sein, was dort gemacht wird. Aber auch die U.-S.-P.-Männer sind ja nicht in allen Punkten mit ihrer Leitung einig. In der Konferenz geht er mit der S. P. D. und hält das, was die U. S. P. D. will, für ein Unglück. Wohl sind die Angestellten ausführende Organe der Mitgliederbeschlüsse. Aber wenn der Angestellte sie nicht mit seiner Überzeugung vereinbaren kann, dann muß er eben gehen. Insoweit habe er, Medner, die Fühlung verloren. Wenn ich jetzt gehe, führte Kollege Schulze aus, darf ich erwarten, daß ich als Mitglied dem Verbande weiter angehören und tätig sein darf nach meiner Überzeugung. Wir müssen uns gegenseitig abstimmen. Die Sozialdemokratische Partei hat sich gegen den Frieden in Weiß-Russland gewehrt und ihm nicht zugestimmt. Schulze erklärt, auch in der Gewerkschaftskommission Gegner des Generalstreiks gewesen zu sein. Der Verlauf habe seine Ansicht nur bekräftigt. In unserem Verufe haben sich nur sieben Betriebe daran beteiligt, davon wurden in dreien die Arbeiter gewaltsam herausgeholt.

Den Anträge, Todesanzeigen nicht mehr in der Tageszeitungen aufzugeben, wurde zugestimmt. Mit 231 gegen 222 Stimmen wurde beschlossen, Versammlungen nur in der „Freiheit“ zu inserieren.

Der Antrag, recht schnell eine Generalversammlung mit der Tagesordnung: „Das Rätesystem“ einzuberäumen, und der Antrag, die Revisoren gleichzeitig als Reichsverfassungskommission zu wählen, wurde angenommen. Ebenso der Antrag, die Ortsverwaltung möge Sorge tragen, daß die alten höheren Sätze der Erwerbslosenfürsorge wieder gezahlt werden.

Angenommen wurde ferner: „Die am 30. März tagende Generalversammlung des Sattlerverbandes protestiert aufs schärfste gegen die Schreibweise der „Sattler- und Portefeuller-Zeitung“ und stellt zum Verbandstag den Antrag, eine Schriftleitung zu wählen, die auf dem Boden des Rätesystems steht und eine rücksichtslose Vertretung der Versammelten garantiert.“ Sodann wurde folgende Resolution angenommen: „Den bürgerlichen und rechtssozialistischen Volksvertretern in der preussischen Landesversammlung sprechen die Versammelten ihr Mißtrauen aus wegen ihres Verhaltens in der Frage des Rätesystems. Die Versammelten verpflichten sich, ihre ganze Kraft für die Durchführung dieses Systems einzusetzen. Ebenso verpflichten sich die Versammelten, mit keinem Kollegen in dem Betriebe zusammenzuarbeiten, welcher sich freiwillig zur Moskbe gemeldet hat. Die Versammelten verlangen die sofortige Aufhebung des Belagerungszustandes.“ Darauf wurden die Anträge der Kollegin Driesch abgelehnt.

Bei dem Punkte: „Wahl der Ortsverwaltung“ entspann sich wieder eine lebhafte Diskussion. Kollege Schulze machte aufmerksam, daß die Wahlperiode der Angestellten vom Verbandstag zu Verbandstag währt, eine Neuwahl jetzt also nicht gegeben sei. Um jedoch dazu Gelegenheit zu bieten, habe er sein Amt gekündigt, auf keinen Fall nehme er eine Wahl an. Die Ortsverwaltung setzt sich aus den Branchenleitungen zusammen, diese müßten den bisherigen Bestimmungen gemäß erst neu gewählt werden.

Leben: Schulze hat gekündigt, nun hat die Versammlung das Recht, den anderen Kollegen zu kündigen. Er würde sich freuen, wenn Weher wiedergewählt wird. Aber das Bestätigungsrecht des Zentralvorstandes muß weg, gleichgültig, was die Vorschläge da oben sagen.

Blume will mit seinem Antrage nicht die Neuwahl der Ortsverwaltung, sondern die der befristeten Funktionäre bezwecken. Er ist Gegner der Zentralisation, die Ortsverwaltungen müssen das Recht haben, ihre Angestellten selbst zu wählen. Die zentralen Gewalten, wie die Generalkommission, müssen unterminiert werden. Es wird beschlossen, die Ortsverwaltung in bisheriger Weise zusammenzusetzen. Mit 193 gegen 147 Stimmen wurde beschlossen, die Kollegen Weher und Campinarius zu kündigen, sie aber bei der Neuwahl zurückzulassen. Eine siebengliedrige Kommission wurde gewählt, welche die Stellen auskriecht, die Bewerbungen prüft und der nächsten Generalversammlung, die an einem Werktagabend stattfinden soll, geeignete Vorschläge macht.

Halle a. S. (E. 28. 3.) Am 22. März fand unsere regelmäßige Mitgliederversammlung statt. Vor Eintritt in die Tagesordnung gab Kollege Jänike bekannt, daß der Gerosse Karl Meiseberg, Vertrauensmann der Matrosen-Kompagnie, dem Haß der Gegner der Arbeiterbewegung zum Opfer gefallen sei. Feige Nordhuden haben ihn am Abend des 18. März mit gefährlichem Haftbefehl aus der Wohnung geholt und erschossen. Seine Leiche wurde gestern in der Saale gefunden. Die Versammelten ehrten das Andenken des tapferen Kämpfers durch Erheben von den Plätzen. Der Vorstand stellte den Antrag, dem Ermordeten einen Kranz mit entsprechender Schleife zu widmen, und am Tage der Beerdigung die Arbeit ruhen zu lassen. Der Antrag wurde einstimmig angenommen.

Zum 1. Punkt der Tagesordnung: „Bericht von der Gesellschafteritzung des Gewerkschaftshauses“ führte Kollege Koppel kurz aus, daß durch die geringe Vermittlung der Herberge während des Krieges bei der Bilanz ein Verlust nachgewiesen worden sei. In der Diskussion wurde aufgefordert, durch regen Besuch der Lokaltäten das Unternehmen mehr zu unterstützen. Punkt 2: „Wahl eines weiblichen Vorstandsmitgliedes“ mußte ausfallen, da keine weiblichen Mitglieder anwesend waren. Der Vorsitzende hat die männlichen Mitglieder, doch für einen besseren Versammlungsbesuch durch weibliche Mitglieder zu sorgen. Als 3. Punkt standen „Verbandsangelegenheiten“ auf der Tagesordnung. Dieser Punkt nahm die meiste Zeit der Versammlung in Anspruch. In stürmischen Reden wurde das Vorgehen des größten Teils der gesamten Gewerkschaftsangelegenheiten während des Krieges und der Revolutionzeit schwer geurteilt. Auch mit den Maßnahmen unseres Zentralvorstandes war man keineswegs einverstanden. Der Zentralvorstand hatte von uns die Einladung bekommen, in Halle über „Maßnahmen

während des Krieges“ zu sprechen. Dieser bekamen wir zur Antwort, daß er zur jetzigen und auch zu einer späteren Versammlung nicht kommen könne, weil er mit zuvielen anderen Versammlungen beschäftigt sei. Die Antwort wurde als Schwäche seitens des Zentralvorstandes angesehen. Besonders Mißtrauen erregte die Verlegung des 3. ordentlichen Verbandstages nach Nürnberg. Da doch der letzte Verbandstag beschlossen hat, den jetzigen in Leipzig stattfinden zu lassen, wurde beschlossen, gegen das eigenmächtige Vorgehen des Zentralvorstandes und Ausschusses Protest zu erheben. Werden doch die Ortsverwaltungen stets auf einen Beschluß oder ein Statut verwiesen, demnach müßte der Zentralvorstand auch danach verfahren. Nach weiterer Kritik wurde beantragt und beschlossen, einen Versammlungsbericht und folgenden Appell an die gesamten Kollegen ganz Deutschlands in der Fachzeitung zu veröffentlichen.

„Kollegen aller Orte, die Ihr gewillt seid, an der Zukunft unseres Verbandes mitzuarbeiten, habt die Augen auf, daß es nicht wieder vorkommen kann, daß wir durch unsere eigenen Beamten und eigenes Geld (betrifft Kriegsanleihe) länger in einem Kriegselend verharren müßten, wie es ohnedem nicht möglich gewesen wäre. Seht die Statuten durch und schickt Anträge und Vertreter in den Verbandstag, die dazu bestimmt sind, die Vorrechte des Zentralvorstandes und Ausschusses zu beschneiden, damit sie uns späterhin nicht mehr diktieren, sondern nur ausführende Organe werden, was sie eigentlich auch jetzt nur sein sollten. Dann kann es nicht wieder vorkommen, wie zu Anfang des Krieges, daß uns einfach das Streikrecht genommen, und dafür später das herrliche Hilfsdienstgesetz aufgezwungen wurde. Darum arbeitet vor zum kommenden Verbandstag.“

Des weiteren wurde eine Kommission gewählt,

die dazu bestimmt wurde, gemeinsam mit der Ortsverwaltung die Verbandsstatuten durchzusehen und etwaige Änderungen und Vorschläge den Mitgliederversammlungen zu unterbreiten. Darauf wurde noch über örtliche Angelegenheiten parteipolitischer Natur gesprochen. Um 9½ Uhr war Schluß der anregend verlaufenen und gut besuchten Versammlung.

R. Warnke, Schriftführer. E. Jänike, Vorsitzender.

Bekanntmachung des Zentralvorstandes.

Das Mitglied Paul Dose, Kartennummer 33 384, aus Altona, welches sich angeblich nach Hannover gewandt hat, wird dringend ersucht, seinen Verpflichtungen gegenüber der Verwaltungsstelle Hamburg recht bald nachzukommen. Zweckdienliche Nachrichten sind an den Kollegen Artur Drusenthal, Hamburg, Grifastr. 29, zu richten.

Sterbetafel.

Als Opfer des Weltkrieges fiel unser Mitglied: Friedrich Schlegel, Stuttgart, 25 Jahre alt.

In russischer Gefangenschaft starb Mag Pfisterer, 27 Jahre alt.

Magdeburg. Infolge seiner Verwundung ist unser Mitglied Otto Herbst in einem Lazarett verstorben.

Stuttgart. Am 14. März 1919 erlag unser Mitglied Robert Nidel der Proletarierkrankheit im Alter von 56 Jahren.

Ehre ihrem Andenken!

Verwaltungsstelle Berlin.

Achtung! Tächnner, Koffermacher, Portefeuller, Galanterie- u. Sportartikelsattler!

Am Montag, den 7. April, abends 7 Uhr, im Saal 3 des Gewerkschaftshauses, Engelshufer 15

Vertrauensmänneritzung

Tagesordnung:

1. Beratung des Vertragsentwurfs zur Schaffung eines Reichstärkfs.
2. Branchenangelegenheiten.
- Sämtliche Wertstätten obengenannter Branchen müssen vertreten sein.

Am Montag, den 14. April, abends 7 Uhr, im gr. Saal des Gewerkschaftshauses, Engelshufer 15

Branchenversammlung

Tagesordnung:

1. Bericht von der Reichskonferenz der Taschen-, Portefeuller- und Reiseartikelbranche und Stellungnahme zu dem Entwurf eines Reichstärkfs.
2. Neuwahl der Branchenleitung.
3. Verschiedenes.

Alle zurzeit auf Taschen, Koffer, Portefeuller, Reise- und Sportartikel beschäftigten Kollegen und Kolleginnen sind dringend eingeladen.

Die Branchenleitung.

Zentral-Kranken- und Begräbniskasse der Buchbinder usw. K.V.G. Eriatz- u. Zichuhalle.

Sonnabend, den 12. April 1919, abends 7½ Uhr, im Gewerkschaftshaus, Engelshufer 15, Saal 3:

Hauptversammlung

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorsitzenden.
2. Kassenbericht pro 1. Quartal 1919.
3. Bericht der Revisoren.
4. Bericht des Kontrollleuers.
5. Verschiedenes.

Die Ortsverwaltung.

Die besten Werkzeuge für Sattler, Portefeuller und Tapezierer liefert als Spezialität

Bruno Steffen, Berlin SW. 19, Lindenstr. 63.

— Gegründet 1880. —

Preislisten S. P. gratis und franko.

Verband der Sattler und Portefeuller Ortsverwaltung Berlin.

Auf Beschluß der letzten Generalversammlung (siehe Bericht) sind die Stellen der drei Ortsbeamten,

von denen der eine den Posten eines ersten Vorsitzenden, der andere den Posten des Kassierers bekleiden soll, neu zu besetzen. Die Stelle des Vorsitzenden ist sofort, die beiden anderen sind am 1. Juli anzutreten. Bewerbungen sind unter Angabe der bisherigen Tätigkeit bis zum 15. April an die Ortsverwaltung Berlin, Engelshufer 15, Zimmer 28, mit der Aufschrift: „Bewerbungen“ einzureichen.

Die Ortsverwaltung Berlin.

Wir suchen

Zeinsattler auf Lederhandtoffer, Portefeuller für Mappen, Brieftaschen und dergleichen und fachtichtige Gamaschen-Arbeiter.

Bewerber müssen sich über ihre besondere Fachtichtigkeit durch gute Zeugnisse ausweisen können.

C. Zefen & Co., Cöln-Nippes, Geldernstraße 46.

Tüchtige

Gamaschenmacher

stellen sofort ein

Gebr. Ahrens, Lederwarenfabrik, Hannover, Bolgerweg 60.

Wir haben sofort ab Lager 6 Stück wenig gebrauchte, noch sehr gut erhaltene

Barrel - Ringschiff - Flachnäähmaschinen

sehr preiswert abzugeben.

Christoph & Anmack, A.-G., Niesky D.-L.

Lederwarenfabrik sucht

tüchtigen, erfahrenen Meister

für Reiseartikel, Schulmappen, Markttschen, Gamaschen usw. Offerten unter Angabe der bisherigen Tätigkeit und Gehaltsansprüche unter 37 an die Geschäftsstelle dieser Zeitung.